

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
 Fachhochschule Aachen
 Fachbereich Architektur
 597-xx-3**



3. Sitzung der ZEvA-Kommission am 10.07.2018

TOP 06.19

Studiengang	Ab- schluss	ECTS	Regel- stu- dienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbildend	Profil
Bachelorstudiengang Architektur	B.A.	180	6 Sem.	Vollzeit	120		
Masterstudiengang Architektur	M.A.	120	4 Sem.	Vollzeit	40	k	

Vertragsschluss am 29.09.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 17.05.2018

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dipl. Ing. Thomas Tünnemann
 Dekan | Senat
 Lehrgebiet Gestalten
 FH Aachen
 Fachbereich Architektur
 Bayernallee 9
 52066 Aachen | Germany
 Dekanat 0241 6009 51100
 Gestalten 0241 6009 51197

Betreuende Referentin: Bettina Schüßler, M.A. (schuessler@zeva.org)

Gutachtergruppe:

Prof. Clemens Bonnen	Hochschule Bremen Lehrstuhl Entwerfen, Baukonstruktionslehre, Baustoffkunde (Wissenschaftsvertreter)
Prof. Dr. Ralf Weber	TU Dresden Lehrstuhl Raumgestaltung und Gestaltungslehre (Wissenschaftsvertreter)
Dipl.-Ing. Herwig Rott	Architekturbüro .rott .schirmer .partner freier Architekt BDA (Vertreter der Berufspraxis)
Georg Fischer	HTWK Leipzig Studium Architektur (Vertreter der Studierenden)

Hannover, den 11.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-3
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss	I-5
1. ZEKo-Beschluss	I-5
2. Abschließendes Votum der Gutachter	I-8
2.1 Allgemein	I-8
2.2 Architektur (B.A.)	I-9
2.3 Architektur (M.A.)	I-10
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele / Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge	II-2
1.3 Studierbarkeit	II-2
1.4 Ausstattung	II-3
1.5 Qualitätssicherung	II-3
2. Architektur (B.A.)	II-5
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-5
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-6
2.3 Studierbarkeit	II-7
2.4 Ausstattung	II-7
2.5 Qualitätssicherung	II-7
3. Architektur (M.A.)	II-8
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-8
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-8
3.3 Studierbarkeit	II-9
3.4 Ausstattung	II-9
3.5 Qualitätssicherung	II-9
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-10
4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-10
4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-10
4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-11
4.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-12

Inhaltsverzeichnis

4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-12
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-13
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-13
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-13
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-13
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-14
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-14
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule vom 03.07.2018	III-1

I. Gutachtert看otum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter/-innen im Wesentlichen zu und nimmt die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis. Aufgrund der Nachreichungen der Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme wurden zwei von den Gutachter/-innen formulierte Auflagen bereits erfüllt und können deshalb entfallen.

Die ZEvA-Kommission beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

- 1. Die Qualifikationsziele für beide Studiengänge müssen überarbeitet werden. Sie sollen die intendierten Qualifikationen und Lernergebnisse konkret formulieren, plausibel auf das fachliche Studiengangprofil ausgerichtet sein und alle vom Akkreditierungsrat festgelegten Aspekte und Bereiche umfassen. Hinsichtlich der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, muss die Hochschule die derzeit in den Studiengangsbroschüren und auf der Webseite veröffentlichten Angaben zu Berufsfeldern und -positionen für beide Studiengänge korrigieren und den Studierenden realisierbare Optionen transparent machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die vorgesehenen Prüfungsordnungen (Rahmenprüfungsordnung, Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur) müssen noch in derjenigen Fassung eingereicht werden, die hier akkreditiert werden soll. Eine Festlegung des studentischen Arbeitsaufwands für einen CP und eine Beschreibung der angewandten Prüfungsformen müssen in den beiden Prüfungsordnungen noch ergänzt werden. Die Diploma Supplements lagen dem Antrag noch nicht in der aktualisierten Form bei und müssen neu vorgelegt werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Die Hochschule muss mit Einreichung eines Konzepts belegen, wie sie im Akkreditierungszeitraum die erforderliche Lehrkapazität für hauptamtliches Personal sowie hinsichtlich der Neubesetzung der beiden freiwerdenden Professuren eine adäquate professorale Vertretung gewährleisten wird. Eine Interimslösung mit Lehrbeauftragten ist aus Sicht der Gutachter dafür nicht ausreichend. Auch für das Fach Bauphysik muss die Hochschule die Neubesetzung der Professur oder eine adäquate professorale Vertretung nachweisen, um eine qualitativ angemessene Wahrnehmung der Lehre gewährleisten zu können. Das vorzulegende Konzept muss zudem eine grundsätzliche quantitative Verbesserung des Betreuungsverhältnisses – insbesondere in den betreuungsintensiven Bereichen wie z. B. „Entwerfen“ – aufzeigen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 4. Die Hochschule muss eine deutlich umfangreichere zeitliche Verfügbarkeit der vorhandenen studentischen Arbeitsplätze gewährleisten (n. M. uneingeschränkt) sowie ein Konzept darüber vorlegen, wie sie die problematische Raumsituation für die Stu-*

dierenden qualitativ und quantitativ verbessern wird. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

- 5. Für jeden der beiden Studiengänge muss genau eine transparente und klar verständliche Darstellung des Studienverlaufs nachgewiesen und den Studierenden verfügbar gemacht werden. Anhand dieser Studienverlaufspläne muss auch deutlich werden, wann ein Aufenthalt an einer anderen (internationalen) Hochschule ohne Studienzeitverlängerung möglich ist (i. S. e. Mobilitätsfensters). Eine Veröffentlichung der Modulhandbücher der Studiengänge, z. B. auf der Homepage der Universität, muss erfolgen und nachgewiesen werden (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)*

Architektur (B.A.)

Die ZEVA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss B.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 6. Durch eine Moduldauer über drei Semester (vom 3. bis zum 5. Semester) für das Modul Management 1 (6 CP) wird die Mobilität der Studierenden gravierend eingeschränkt. Diese Struktur muss entsprechend geändert werden: das betreffende Modul Management 1 muss maximal innerhalb eines Jahres, idealerweise innerhalb eines Semesters abzuschließen sein. Veränderungen der curricularen Struktur müssen sich entsprechend in den Modulbeschreibungen widerspiegeln. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 7. Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden: im Sinne einer Präzisierung und Konkretisierung von Lerninhalten und angestrebten Lernergebnissen sowie einer Anreicherung mit überfachlichen Kompetenzziele. Für jedes Modul muss die Art der Prüfung angegeben sowie eine Person namentlich benannt werden, die die Modulverantwortung trägt. Bei Modulen, die auf Inhalten anderer Module aufbauen, müssen zudem entsprechende Voraussetzungen für die Teilnahme ergänzt werden. Der Modulkatalog sollte dabei möglichst eine dem Studienverlauf entsprechende Reihenfolge verwenden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 8. Anstelle von mehreren derzeit vorgesehenen Teilmodulprüfungen muss jedes Modul in der Regel mit nur einer, das gesamte Modul umfassenden, modulbezogenen Prüfung abschließen. In diesem Zusammenhang muss auch gesichert werden, dass das Bestehen eines Moduls nicht von dem Bestehen einer Teilleistung abhängig ist. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 9. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit ist einschließlich Kolloquium auf 12 CP zu begrenzen (s. a. Auflage aus Vorakkreditierung).*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEVA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

I Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

1 ZEKo-Beschluss

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Architektur (M.A.)

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- 10. Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden: im Sinne einer Präzisierung und Konkretisierung von Lerninhalten und angestrebten Lernergebnissen sowie einer Anreicherung mit überfachlichen Kompetenzziele. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachter

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen der Hochschule, die Mobilität der Studierenden aktiv zu unterstützen, indem zusätzliche Informationsangebote und Anreize etabliert werden, um Aufenthalte Studierender an anderen, auch internationalen Hochschulen zu thematisieren und zu erleichtern.
- Ein adäquates Verhältnis zwischen Umfang, Workload, Betreuung und Präsenzzeit in den einzelnen Modulen (insbesondere in den Projektmodulen des Masterstudien-gangs) sollte kritisch betrachtet bzw. hergestellt werden.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der FH Aachen, insbesondere dem Fachbereich Design, sollte ausgebaut und die Flexibilisierung des Studienverlaufs gefördert werden (z. B. durch Anerkennung der Teilnahme an Lernangeboten anderer Fachbereiche).
- Die Gutachter empfehlen, auf eine in den vorliegenden Prüfungsordnungen beschriebene Wichtung von Abschlussarbeit und Kolloquium zu verzichten.

2.1.2 Allgemeine Auflagen:

- Die Qualifikationsziele für beide Studiengänge müssen überarbeitet werden. Sie sollen die intendierten Qualifikationen und Lernergebnisse konkret formulieren, plausibel auf das fachliche Studiengangsprofil ausgerichtet sein und alle vom Akkreditierungsrat festgelegten Aspekte und Bereiche umfassen. Hinsichtlich der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, muss die Hochschule die derzeit in den Studiengangsbroschüren und auf der Webseite veröffentlichten Angaben zu Berufsfeldern und –positionen für beide Studiengänge korrigieren und den Studierenden realisierbare Optionen transparent machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)
- Da in beiden hier zur Akkreditierung vorgelegten Studiengangskonzepten mehrere Module die empfohlene Mindestmodulgröße von 5 CP unterschreiten, muss diese Struktur überarbeitet werden oder die Abweichungen müssen überzeugend begründet werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die vorgesehenen Prüfungsordnungen (Rahmenprüfungsordnung, Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Prüfungsordnung für den Masterstudien-gang Architektur) müssen noch in derjenigen Fassung eingereicht werden, die hier akkreditiert werden soll. Eine Festlegung des studentischen Arbeitsaufwands für einen CP und eine Beschreibung der angewandten Prüfungsformen müssen in den

beiden Prüfungsordnungen noch ergänzt werden. Die Diploma Supplements lagen dem Antrag noch nicht in der aktualisierten Form bei und müssen neu vorgelegt werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

- Die Hochschule muss mit Einreichung eines Konzepts belegen, wie sie im Akkreditierungszeitraum die erforderliche Lehrkapazität für hauptamtliches Personal sowie hinsichtlich der Neubesetzung der beiden freiwerdenden Professuren eine adäquate professorale Vertretung gewährleisten wird. Eine Interimslösung mit Lehrbeauftragten ist aus Sicht der Gutachter dafür nicht ausreichend. Auch für das Fach Bauphysik muss die Hochschule die Neubesetzung der Professur oder eine adäquate professorale Vertretung nachweisen, um eine qualitativ angemessene Wahrnehmung der Lehre gewährleisten zu können. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss eine deutlich umfangreichere zeitliche Verfügbarkeit der vorhandenen studentischen Arbeitsplätze gewährleisten (n. M. uneingeschränkt) sowie ein Konzept darüber vorlegen, wie sie die problematische Raumsituation für die Studierenden qualitativ und quantitativ verbessern wird. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Für jeden der beiden Studiengänge muss genau eine transparente und klar verständliche Darstellung des Studienverlaufs nachgewiesen und den Studierenden verfügbar gemacht werden. Anhand dieser Studienverlaufspläne muss auch deutlich werden, wann ein Aufenthalt an einer anderen (internationalen) Hochschule ohne Studienzeitverlängerung möglich ist (i. S. e. Mobilitätsfensters). Eine Veröffentlichung der Modulhandbücher der Studiengänge, z. B. auf der Homepage der Universität, muss erfolgen und nachgewiesen werden (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Zusätzlich zur vorliegenden Absolventenbefragung 2014 (zum Prüfungsjahrgang 2013) muss die Hochschule noch die Ergebnisse der bereits durchgeführten Absolventenbefragungen 2015 und 2016 nachreichen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

2.2 Architektur (B.A.)

2.2.1 Empfehlungen:

- Der Wahlbereich des Bachelorstudiums sollte flexibilisiert und für fachliche Kooperationen innerhalb der Hochschule, aber auch mit anderen Hochschulen geöffnet werden, um damit zugleich den Erwerb allgemeiner und überfachlicher Kompetenzen zu fördern.
- Die Gutachter empfehlen eine Stärkung der Kernfächer im Bereich Gestalten im Curriculum sowie eine Verortung des Fachs Architekturtheorie zu einem früheren Zeitpunkt im Studienverlauf. Zudem sollte die methodische Ausbildung (Gebäudelehre und Entwurfsmethodik) als Lerninhalt verankert werden.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss B.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Durch eine Moduldauer über drei Semester (vom 3. bis zum 5. Semester) für das Modul Management 1 (6 CP) wird die Mobilität der Studierenden gravierend eingeschränkt. Diese Struktur muss entsprechend geändert werden: das betreffende Modul Management 1 muss maximal innerhalb eines Jahres, idealerweise innerhalb eines Semesters abzuschließen sein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden: im Sinne einer Präzisierung und Konkretisierung von Lerninhalten und angestrebten Lernergebnissen sowie einer Anreicherung mit überfachlichen Kompetenzziele. Für jedes Modul muss die Art der Prüfung angegeben sowie eine Person namentlich benannt werden, die die Modulverantwortung trägt. Bei Modulen, die auf Inhalten anderer Module aufbauen, müssen zudem entsprechende Voraussetzungen für die Teilnahme ergänzt werden. Der Modulkatalog sollte dabei möglichst eine dem Studienverlauf entsprechende Reihenfolge verwenden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Anstelle von mehreren derzeit vorgesehenen Teilmodulprüfungen muss jedes Modul in der Regel mit nur einer, das gesamte Modul umfassenden, modulbezogenen Prüfung abschließen. In diesem Zusammenhang muss auch gesichert werden, dass das Bestehen eines Moduls nicht von dem Bestehen einer Teilleistung abhängig ist. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit ist einschließlich Kolloquium auf 12 CP zu begrenzen (s. a. Auflage aus Vorakkreditierung).

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Architektur (M.A.)

Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen – insbesondere hinsichtlich einer adäquaten Berufsbefähigung –, dass Studierende (außerhalb des Curriculums) ein Praktikum im Büro nachweisen müssen, z. B. als Zulassungskriterium zum Masterstudium oder bis zur Anmeldung zur Thesis.
- Im Master sollte ein ausgewogeneres Verhältnis von Workload und Präsenzzeit mit einer im Ergebnis besseren Betreuung in den Projekten zugrunde gelegt werden.

1 Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter

2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden: im Sinne einer Präzisierung und Konkretisierung von Lerninhalten und angestrebten Lernergebnissen sowie einer Anreicherung mit überfachlichen Kompetenzziele. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Mit über 14.000 Studierenden, jährlich fast 2000 Absolventinnen und Absolventen, 10 Fachbereichen, über 80 Studiengängen, neun In- und drei An-Instituten sowie vier Kompetenzplattformen gehört die FH Aachen mit den beiden Standorten Aachen und Jülich zu den größten und wichtigsten Fachhochschulen Deutschlands. Hier arbeiten rund 250 Professorinnen und Professoren sowie etwa 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre, Forschung und Verwaltung.

Durch die enge Zusammenarbeit mit regionalen Firmen möchten Hochschule und Wirtschaft gemeinsam Produkte und Methoden zur Wertschöpfung direkt vor Ort entwickeln. Die FH Aachen möchte junge Frauen und Männer ausbilden, die in den Unternehmen der Region Verantwortung übernehmen und die mit ihrem forschungsnahen Fach- und Methodenwissen einen Beitrag zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft leisten. Der Ausbau der regionalen, nationalen und internationalen Vernetzung in Lehre und Forschung ist ein wesentlicher Bestandteil der Zukunftspläne der FH Aachen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Aachen am 17.05.2018 mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei der Hochschule und den Gesprächsbeteiligten für die Dokumentation des Studiengangs und die offenen, konstruktiven Gespräche. Sie möchte mit diesem Bericht zur weiteren Qualitätsentwicklung der Studiengänge beitragen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele / Intendierte Lernergebnisse

Siehe Abschnitte 2.1 und 3.1 dieses Berichts.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Aus Sicht der Gutachtergruppe ermöglichen die Studiengangskonzepte dieses Clusters sowohl die Vermittlung von allgemeinen Kenntnissen als auch eine Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen in weiteren spezifischen, auch individuell wählbaren Schwerpunktbereichen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den Prüfungsordnungen festgelegt.

Die Umsetzung der Studiengangskonzepte ist aus Sicht der Gutachtergruppe studienorganisatorisch gewährleistet.

Siehe auch Abschnitte 2.2 und 3.2 dieses Berichts.

1.3 Studierbarkeit

Mit einer Reihe von fachlichen und überfachlichen Beratungsangeboten wollen die Hochschule sowie der Fachbereich Architektur die Studierbarkeit verbessern, indem sie die Studierenden dabei unterstützen, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Dazu gehören auf Hochschulebene die Allgemeine Studienberatung, das Student Service Center (SSC) und ein Beratungs- und Betreuungsbüro im Sprachenzentrum. Am Fachbereich wird Beratung angeboten unter anderem von einem Fachstudienberater, einem ECTS-Koordinator und einer Vertrauensdozentin.

Die Gutachtergruppe kommt auf Grundlage der Antragslektüre sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass die Studierbarkeit der Studiengänge grundsätzlich gewährleistet ist. Die studienorganisatorische Planung erscheint hinsichtlich des Workload größtenteils plausibel. Unter Berücksichtigung der erwarteten und in den Prüfungsordnungen festgelegten Eingangsqualifikationen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe grundsätzlich ein Abschluss der Studiengänge in der Regelstudienzeit möglich.

Die Studienplangestaltung sichert in ihrer organisatorischen Konzeption und Abfolge von Modulen und Zeitblöcken sowie in der Kombination von Präsenz- und Selbstlernzeiten die Studierbarkeit. Die angesetzte Arbeitsbelastung ist aus Sicht der Gutachtergruppe größtenteils plausibel (bzgl. Ausnahmen insbesondere in den Projektmodulen im Masterstudiengang *siehe Abschnitt 4.3 dieses Berichts*). In den Evaluationsinstrumenten der Hochschule sind Fragen zur Überprüfung des Workloads integriert. Die Prüfungsorganisation beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Die Möglichkeit zur zeitnahen Prüfungswiederholung besteht; sie führt nicht zur Verlängerung der Studiendauer.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Lediglich zu Arbeitsräumen für die Masterstudierenden sowie zu in den Obergeschossen (Brücken) befindlichen Fachklassenräumen (z. B. Fotostudio für Modellfotografie) besteht kein behindertengerechter Zugang.

1.4 Ausstattung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur personellen, finanziellen und räumlichen/sächlichen Ausstattung der Studiengänge und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen der Lehrenden vorgelegt.

Auf Basis der im Antrag dargestellten Lehrkapazitäten und der Gespräche mit Hochschulleitung, Studiengangsleitung und Lehrenden vor Ort erscheint der Gutachtergruppe die personelle Ausstattung quantitativ wie qualitativ erst dann gesichert, wenn von der Hochschule ein Nachweis darüber erbracht wurde, dass der Fachbereich Planungssicherheit für seine Mitarbeiterstellen erhält und die Lehre in den beiden Architekturstudiengängen im Akkreditierungszeitraum abgedeckt ist. Dazu gehört die Vorlage eines Konzepts hinsichtlich der gesamten erforderlichen Lehrkapazität für hauptamtliches Personal sowie hinsichtlich der Neubesetzung der beiden freiwerdenden Professuren, für die eine Interimslösung mit Lehrbeauftragten aus Sicht der Gutachtergruppe nicht ausreichend, sondern vielmehr eine adäquate professorale Vertretung angezeigt ist. Auch für das Fach Bauphysik muss die Hochschule die Neubesetzung der Professur oder eine adäquate professorale Vertretung nachweisen, um eine qualitativ angemessene Wahrnehmung von Lehre und Forschung gewährleisten zu können.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Die sächliche Ausstattung ist ausreichend.

Die Gutachtergruppe hat bei der Vor-Ort-Begutachtung einen Mangel an studentischen Arbeitsplätzen konstatiert, die im Studienfach Architektur jedoch einen fundamentalen Bestandteil der Studienqualität darstellen. Die vorhandenen Plätze sind zudem in keinem guten Zustand bzw. zeitlich nicht ausreichend lange und flexibel verfügbar. Um die adäquate Durchführung der Studiengänge auch weiterhin gewährleisten zu können, ist eine Verbesserung dieser Raumsituation unumgänglich. Die Hochschule muss eine deutlich bessere zeitliche Verfügbarkeit der vorhandenen studentischen Arbeitsplätze gewährleisten (n. M. uneingeschränkt) sowie ein Konzept darüber vorlegen, wie sie die problematische Raumsituation für die Studierenden qualitativ und quantitativ verbessern wird.

1.5 Qualitätssicherung

Um qualitative und quantitative Informationen über die angebotene Lehre zu erhalten und mit entsprechenden Schlussfolgerungen das Studium für die Studierenden weiter verbessern zu können, wurde der Evaluationsbericht des Fachbereichs Architektur durchgeführt.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Er schließt an den früheren Evaluationsbericht des Fachbereichs für den Zeitraum 2008 – 2011 an. Der jetzige Erhebungszeitraum erstreckt sich vom Sommersemester 2012 bis einschließlich Wintersemester 2016/17.

Die Evaluationskommission hat in mehreren Sitzungen die Ergebnisse der Befragung analysiert, strukturiert und zusammengefasst. Aus den Ergebnissen hat der Fachbereich ab dem Wintersemester 2017/2018 kurzfristige Maßnahmen beschlossen zu aktivierenden Lehrmethoden, für die Lehre zum Themenfeld „Digitalisierung des Bauwesens“ und für die Lehre des Fachs Bauphysik sowie zum Mentorenprogramm (SQSL-Projekt) „Studieren Lernen“. Als langfristige Maßnahmen wurden unter mehreren anderen die Umsetzung eines neuen Studienverlaufsplanes sowie Neustrukturierungen in verschiedenen Themenfeldern des Curriculums in Angriff genommen.

Insgesamt sind die beschriebenen Verfahren nach Ansicht der Gutachtergruppe geeignet, die Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes und der Studierbarkeit der Studiengänge nachhaltig zu sichern. Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule ihre Qualitätsansprüche weiter kontinuierlich überprüft. Zusätzlich zur vorliegenden Absolventenbefragung 2014 (zum Prüfungsjahrgang 2013) muss die Hochschule noch die Ergebnisse der bereits durchgeführten Absolventenbefragungen 2015 und 2016 nachreichen.

2. Architektur (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In den Antragsunterlagen der Hochschule wird unter der Überschrift „Qualifikationsziele | Intendierte Lernergebnisse“ Folgendes ausgeführt:

Der Fachbereich Architektur bietet eine umfassende und grundständige Architekturausbildung an. Diese ist geprägt von Respekt gegenüber Baukultur, Ressourcen, gesellschaftlichen Entwicklungen und der Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten.

Die Bestimmung des Verhältnisses von Architektur und Welt macht sich der Fachbereich Architektur zum Grundsatz seiner Lehre.

Dabei ist die räumliche Analyse, die Beurteilung der gestalterischen Auswirkung von Architektur, deren gesellschaftliche und geschichtliche Einordnung, ihre Konstruktion und nachhaltige Beschaffenheit fester Bestandteil eines jeden Projektes. Im Rahmen der Projektarbeit wird auch die Befähigung zum wissenschaftlichen und ganzheitlichen Arbeiten gefördert.

Die persönliche Entwicklung der Studierenden wird neben dem Arbeiten in Projektgruppen vor allem durch ein vielfältiges Angebot an Exkursionen und die verpflichtende Teilnahme am Modul „Kompetenzen“ erlangt.

Hier werden vorrangig „Digital Skills“ trainiert, während das Arbeiten in Projektgruppen immer Teamfähigkeit und Organisationsvermögen fördert und abfragt.

Das Präsentieren der Arbeitsergebnisse erfolgt in allen derzeit üblichen analogen und digitalen Formen.

Durch die Überarbeitung des Studienverlaufsplans wird zudem auch den Anforderungen aus dem Bereich „Digitales Bauen“ Rechnung getragen.

Hier möchte der Fachbereich einen zukünftigen Schwerpunkt bilden. Diese Qualifikationen bieten den Studierenden, neben der verstärkten Ausrichtung auf ein projektbezogenes, interdisziplinäres Studium, einen großen Vorteil beim Einstieg in die Arbeitswelt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe müssen die Qualifikationsziele für diesen Studiengang überarbeitet sowie veröffentlicht werden (z.B. auf der Webseite, in den Studiengangsbroschüren). Sie sollen die intendierten Qualifikationen und Lernergebnisse konkret formulieren, plausibel auf das fachliche Studiengangsprofil ausgerichtet sein und alle vom Akkreditierungsrat festgelegten Aspekte und Bereiche umfassen (die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung).

Hinsichtlich der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, muss die Hochschule die derzeit in der Studiengangsbroschüre und auf der Webseite veröffentlichten Angaben zu Berufsfeldern und -positionen korrigieren und den Studierenden realisierbare Optionen transparent machen. Zu berücksichtigen sind dabei nationale und internationale gesetzliche Vorgaben und Standards, soweit auf diese Bezug genommen wird (so qualifiziert der Bachelorabschluss im Sinne der Vorgaben der UNESCO/UIA nicht für eine Zulassung als Architekt/-in).

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang wird von den fachwissenschaftlichen Clustern Gestalten (insgesamt 12 CP, Module Gestalten und Digital Planen, CAAD), Technik (insgesamt 35 CP, Module Baukonstruktion, Tragwerk, Bauphysik, Gebäudetechnik) und Gesellschaft (insgesamt 26 CP, Module Städtebau, Architekturgeschichte, Denkmalpflege, Management, Baurecht) strukturiert sowie von Projekten, Wahlbereichen und Kompetenzbereichen (insgesamt 107 CP, Projektmodule, Digital Skills, PRO BASIC, Wahlmodule, Abschlussmodul) ergänzt.

Die das Fachwissen vermittelnden Module sollen die theoretischen Inhalte in eher vorlesungszentrierten Veranstaltungen lehren, die durch Übungen und Praktika ergänzt werden. Die interdisziplinär angelegten Projekte weisen einen hohen Anteil an Praktika auf, in denen interdisziplinäres Denken und Arbeiten als wesentlicher Bestandteil der heutigen Arbeitswelt für Architektinnen und Architekten trainiert werden soll.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllt der vorliegende Bachelor-Studiengang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Ebene. Dies gilt sowohl für die Bereiche Wissen und Verstehen als auch für den Bereich Können. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen sowie von fachlichen und methodischen Kompetenzen. Das Studiengangskonzept beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ein breites, angemessen vertieftes und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfachs zu erhalten, das auf der Hochschulzugangsberechtigung aufbaut und wesentlich darüber hinausgeht. Dabei werden sie auf dem Stand der Fachliteratur mit den wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Fachs vertraut gemacht.

Sie werden, unter anderem durch Projektarbeit und die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, in die Lage versetzt, ihr Wissen und ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen selbstständig zu vertiefen und weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Die Gutachter empfehlen eine Stärkung des Kernfachs Gestalten, welches klar von den Inhalten der Darstellungslehre unterschieden werden muss, sowie eine Verortung des Fachs Architekturtheorie zu einem früheren Zeitpunkt im Studienverlauf. Zudem sollte die methodische Ausbildung (Gebäudelehre und Entwurfsmethodik) als Lerninhalt verankert werden.

Fachübergreifendes Wissen (generische Kompetenz) wird teilweise durch die Integration methodischer, reflexiver und praxisbezogener Inhalte sowie durch kompetenzorientierte, vielfältige und adäquate Lehr- und Lernformen vermittelt, sollte aber nach Ansicht der Gutachter verstärkt im Curriculum verankert werden (*siehe Abschnitt 4.3 dieses Berichts*).

Der Wahlbereich des Bachelorstudiums sollte flexibilisiert und für fachliche Kooperationen innerhalb der Hochschule (zum Beispiel mit dem Fachbereich Gestaltung), aber auch mit anderen Hochschulen (zum Beispiel im Hinblick auf Gastvorträge an der RWTH) geöffnet werden, um damit zugleich den Erwerb allgemeiner und überfachlicher Kompetenzen zu fördern.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Architektur (B.A.)

Siehe auch Abschnitt 1.2 und 4.2 dieses Berichts.

2.3 Studierbarkeit

Siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

2.4 Ausstattung

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

3. Architektur (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In den Antragsunterlagen der Hochschule wird unter der Überschrift „Qualifikationsziele | Intendierte Lernergebnisse“ Folgendes ausgeführt:

Gesellschaft und gebaute Umwelt bilden eine Einheit. Jede Veränderung in der Gesellschaft hat Auswirkungen auf unsere Lebensräume. Architektur ist daher den ständig wandelnden Anforderungen an das Planen und Bauen unterworfen.

Sie sollte nicht nur die gesellschaftlichen Veränderungen reflektieren, sondern darüber hinaus, in ihren Planungen auch auf technologische und organisatorische Weiterentwicklungen reagieren und sie zukunftsweisend einplanen.

Management, künstlerische und gestalterische, aber auch organisatorische und wirtschaftliche Fähigkeiten sowie wissenschaftliches Verständnis sind wichtige Aspekte des breit angelegten Aufgabenfelds im Masterstudiengang.

Der Studienabschluss „Master of Arts in Architektur“ soll die Absolventinnen und Absolventen für den Eintrag in die Architektenliste der Kammern, die Zulassung zum höheren öffentlichen Dienst und der Zulassung zur Promotion befähigen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe müssen die Qualifikationsziele für diesen Studiengang überarbeitet sowie veröffentlicht werden (z.B. auf der Webseite, in den Studiengangsbroschüren). Sie sollen die intendierten Qualifikationen und Lernergebnisse konkret formulieren, plausibel auf das fachliche Studiengangsprofil ausgerichtet sein und alle vom Akkreditierungsrat festgelegten Aspekte und Bereiche umfassen (die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung).

Hinsichtlich der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, muss die Hochschule die derzeit in der Studiengangsbroschüre und auf der Webseite veröffentlichten Angaben zu Berufsfeldern und -positionen korrigieren und den Studierenden realisierbare Optionen transparent machen. Zu berücksichtigen sind dabei nationale und internationale gesetzliche Vorgaben und Standards, soweit auf diese Bezug genommen wird (die bestandene Masterprüfung qualifiziert gemäß den Richtlinien der Union Internationale des Architectes (UIA) nicht zur Zulassung als selbständige Architektin bzw. selbständiger Architekt entsprechend den Regelungen der zuständigen Architektenkammern).

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang wird von den fachwissenschaftlichen Clustern Gestalten (insgesamt 12 CP, Module Methodisches Gestalten, Gebäudelehre), Technik (insgesamt 12 CP, Module Tragwerk, Ressourcenschonendes Planen, Bauen im Bestand) und Gesellschaft (insgesamt 12 CP, Module Geschichte und Theorie, Stadt/Land, Projektentwicklung) strukturiert sowie von drei großen Projektmodulen (insgesamt 54 CP) sowie dem Abschlussmodul (30 CP) ergänzt.

Die Aneignung und Weiterentwicklung einer Methodik für den Entwurf komplexerer architek-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Architektur (M.A.)

tonischer Konzeptionen, das Erkennen der einen architektonischen Prozess bestimmenden Faktoren sowie deren Einbindung in die Gesamtaufgabe bestimmen laut Modulhandbuch die Projekthinhalte und Lernziele. Im die Projektmodule jeweils begleitenden Veranstaltungsformat „Projekt Plus“ soll das Erkennen der Wechselwirkung zwischen Entwurfszielen und zusätzlichen, vertiefenden fachspezifischen Anforderungen fokussiert werden.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllt der vorliegende Master-Studiengang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterebene. Dies gilt sowohl für die Bereiche Wissen und Verstehen als auch für den Bereich Können. Das Studiengangskonzept beinhaltet, aufbauend auf dem Bachelor-Niveau, die Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen. Der Studiengang versetzt die Studierenden in die Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Studienfachs zu definieren und zu interpretieren. Über die Vermittlung von Forschungsmethoden in Projekten und die Abschlussarbeit werden die Studierenden befähigt, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Über Projektmodule erlangen die Studierenden zudem vertiefte Spezialkenntnisse in Teilgebieten des Studiengangs. Fachübergreifendes Wissen (generische Kompetenz) wird durch die Integration methodischer, reflexiver und praxisbezogener Inhalte sowie durch kompetenzorientierte, vielfältige und adäquate Lehr- und Lernformen vermittelt.

Die Gutachter empfehlen – insbesondere hinsichtlich einer adäquaten Berufsbefähigung –, dass Studierende (außerhalb des Curriculums) ein Praktikum im Büro nachweisen müssen, z. B. als Zulassungskriterium zum Masterstudium oder bis zur Anmeldung zur Thesis.

Siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

3.3 Studierbarkeit

Siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

3.4 Ausstattung

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

3.5 Qualitätssicherung

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

siehe Abschnitte 2.1 und 3.1 dieses Berichts.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor. Die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiengangs ist nach dem Abschluss des Bachelorstudiengangs gegeben. Die Abschlussbezeichnungen (B.A./M.A.) entsprechen den inhaltlichen Profilen der Studiengänge.

Der Charakter des Bachelorstudiengangs als erster berufsbefähigender – jedoch nicht für eine Zulassung als Architekt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben qualifizierender – Abschluss ist gewährleistet. Die insgesamt zu erreichenden CP (180) sowie die Regelstudienzeit (6 Semester) entsprechen den Vorgaben. Im Bachelorstudiengang ist eine Bachelorarbeit (15 CP einschließlich Kolloquium) vorgesehen, im Masterstudiengang ist eine Masterarbeit (30 CP) vorgesehen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit ist einschließlich Kolloquium auf 12 CP zu begrenzen (s. a. Auflage aus Vorakkreditierung).

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in der Zugangsordnung formuliert. Die Einordnung des Masterstudiengangs als konsekutiv entspricht den Vorgaben.

Für die abgeschlossenen Studiengänge wird jeweils nur ein Grad vergeben. Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen CP muss in den beiden Prüfungsordnungen noch festgelegt werden. In der Rahmenprüfungsordnung § 5 Satz 7 wird lediglich eine Zeitspanne angegeben und darauf verwiesen, dass Näheres in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt werde.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle nötigen formalen Angaben zu den Lehrformen, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots, dem Arbeitsaufwand und der Dauer. Beschreibungen zu Lerninhalten und Lernergebnissen müssen jedoch – unter Verzicht auf vage Verallgemeinerungen – überarbeitet werden: im Sinne einer Präzisierung und Konkretisierung sowie einer Anreicherung mit überfachlichen Kompetenzziele. Für jedes Modul muss eine Person namentlich benannt werden, die die Modul-Verantwortung trägt. Bei Modulen, die auf Inhalten anderer Module aufbauen, müssen zudem entsprechende Voraussetzungen für die Teilnahme ergänzt werden (bspw. bei Baukonstruktion 2 und 3). In jeder Modulbeschreibung muss die Art der Prüfung angegeben sein; dies fehlt derzeit in mehreren Modul-

beschreibungen (z.B. Projekte 1B, 2B, 3B, 5B, 6B und PROBASIC) und muss entsprechend ergänzt werden. Der Modulkatalog sollte dabei möglichst eine dem Studienverlauf entsprechende Reihenfolge verwenden.

Die meisten Module sind innerhalb eines Jahres abschließbar. Aus dem Antragstext und auch aus den Gesprächen vor Ort ging nicht hervor, aus welchen nachvollziehbaren und stichhaltigen Gründen für das Modul Management 1 (6 CP) eine Moduldauer über drei Semester gewählt wurden. Die Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben (vgl. Drs. AR 48/2013) gibt dazu wichtige Hinweise. So sollte die Modularisierung neben einem Strukturierungseffekt für den Studiengang auch die Mobilität der Studierenden unterstützen. Da im vorliegenden Fall einer Moduldauer vom 3. bis zum 5. Semester die Mobilität der Studierenden gravierend eingeschränkt wird, muss diese Struktur entsprechend geändert und das betreffende Modul Management 1 idealerweise innerhalb eines Semesters abzuschließen sein. Zudem sollte die Hochschule die Mobilität der Studierenden aktiv unterstützen, indem zusätzliche Informationsangebote und Anreize etabliert werden, um Aufenthalte Studierender an anderen, auch internationalen, Hochschulen zu thematisieren und zu erleichtern.

Sowohl im Bachelorstudiengang als auch im Masterstudiengang gibt es mehrere Module, die nur 4 CP vorsehen. Module sollen jedoch – wie bereits bei der letzten Akkreditierung gefordert – in der Regel mindestens fünf CP umfassen, um einer zu hohen Prüfungsbelastung entgegenzuwirken und um die Qualität und Studierbarkeit der Studiengänge zu gewährleisten. Ausnahmen hierzu müssen stichhaltig und nachvollziehbar begründet werden. Die jetzige Struktur muss deshalb überarbeitet werden oder die Abweichungen müssen überzeugend begründet werden.

Im Rahmen einer diesbezüglichen Überarbeitung und teilweisen Neukonzipierung der Modulstruktur sollte auch das Verhältnis zwischen Umfang, Workload, Betreuung und Präsenzzeit in den einzelnen Modulen (insbesondere in den Projektmodulen im Masterstudiengang) kritisch betrachtet bzw. hergestellt werden.

Die Anerkennungsregeln in den Prüfungsordnungen entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“).

Siehe auch Abschnitte 2.2 und 3.2 dieses Berichts.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe Abschnitte 2.2 und 3.2 dieses Berichts.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Auf der Grundlage des Prüfungskonzepts werden die Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert auf die formulierten Qualifikationsziele der Studiengänge ausgerichtet. Eine Beschreibung der Prüfungsformen (laut Modultabellen: Präsentationskolloquium, semesterbegleitende Abgabe, Leistungsnachweis, Übung als Vorleistung) muss in den Prüfungsordnungen noch ergänzt werden. Lediglich Klausuren sind in § 17 („Prüfungen in Form von Klausurarbeiten“) beschrieben.

In mehreren Modulen des Bachelorstudiengangs sind veranstaltungsbezogene Teilmuldrprüfungen vorgesehen (z. B. in Gestalten und Digital Planen 1, Gestalten und Digital Planen 2, Integral Planen 1, Integral Planen 2, Baukonstruktion 2, Management 1). Gemäß Kriterium 2.5 der Regeln des Akkreditierungsrates müssen Module in der Regel mit nur einer, das gesamte Modul umfassenden, modulbezogenen Prüfung abschließen. In diesem Zusammenhang muss auch gesichert werden, dass das Bestehen eines Moduls nicht von dem Bestehen einer Teilleistung abhängig ist.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 16 der Rahmenprüfungsordnung verankert.

Die vorgesehenen Prüfungsordnungen (Rahmenprüfungsordnung, Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur) müssen noch in derjenigen Fassung eingereicht werden, die hier akkreditiert werden soll (ggf. im Entwurf). Da dem Antrag unterschiedliche, teil nichtamtliche Versionen der Prüfungsordnungen beigelegt bzw. nachgereicht wurden, ist dies als unmissverständliche Bewertungsgrundlage erforderlich. Die Diploma Supplements für beide Studiengänge lagen dem Antrag noch nicht in der aktualisierten Fassung bei und müssen ebenfalls nachgereicht werden. Die der Überschrift „Internettabelle“ hinzugefügte Zusatz „Diploma Supplement“ ist nicht korrekt, da es sich um zwei vollkommen verschiedene Dokumente handelt.

Die Gutachter empfehlen, auf eine in den vorliegenden Prüfungsordnungen beschriebene Wichtung von Abschlussarbeit und Kolloquium zu verzichten.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Umfang und Art der Kooperation mit den architekтураusbildenden Hochschulen der Region, mit mehreren Architekturhochschulen in der EUREGIO Maas–Rhein sowie zum Fachbereich 2 (Bauingenieurwesen) sind in ausreichender Form beschrieben und in Vereinbarungen geregelt.

Die Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der FH Aachen, insbesondere dem Fachbereich Design, sollte jedoch ausgebaut und die Flexibilisierung des Studienangebots und -verlaufs gefördert werden (z. B. durch Anerkennung der Teilnahme an Lernangeboten anderer Fachbereiche).

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Relevante Informationen über die Studiengänge, die Zugangsvoraussetzungen, zu den Leistungsanforderungen und Prüfungsmodalitäten sind dokumentiert und werden über den Internetauftritt der Universität oder in den Studiengangsbroschüren veröffentlicht. Eine Veröffentlichung der Modulhandbücher der Studiengänge, z. B. auf der Homepage der Universität, muss noch nachgewiesen werden. Für jeden der beiden Studiengänge muss jeweils genau eine transparente und klar verständliche Darstellung des Studienverlaufs nachgewiesen und den Studierenden verfügbar gemacht werden.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

entfällt.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat adäquate Konzepte zur Herstellung und Sicherung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit im Antrag erläutert (Frauenförderrichtlinien und Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern), die auf der Ebene der Studiengänge grundsätzlich umgesetzt werden. Eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden in allen geschlechtsspezifischen bzw. gleichstellungsbezogenen Fragen. Am 1. September 2016 wurde die FH Aachen als familiengerechte Hochschule reauditiert.

Für Studierende mit Beeinträchtigung und Behinderungen besteht eine Beratungsstelle.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 03.07.2018

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 03.07.2018

Prof. Dipl. – Ing. Thomas Tünnemann
FH Aachen | Bayernallee 9 | 52005 Aachen

ZEVa – Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Frau Bettina Schüßler, M. A.
Lilienthalstr. 1
30179 Hannover

Aachen, den 03.07.2018

STELLUNGNAHME ZUM AKKREDITIERUNGSBERICHT DER ZEVA VOM 11.6.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir senden Ihnen unsere Stellungnahme und Maßnahmen zu den, im Akkreditierungsbericht aufgeführten Punkten.

Wir sind den Anregungen und auch der Kritik der Gutachter in vielen Punkten gefolgt und haben diese Änderungen in den Studienverlaufsplan eingearbeitet.

In der Anlage zur Prüfungsordnung, (im Bereich der Studienpläne) sind diese Änderungen zum Teil noch nicht dokumentiert, da hier erst eine Abstimmung mit der Prüfungskommission stattfinden muss. Am auffälligsten ist das im Modul Management 1.

Die Modulstruktur wurde, nach den Gesprächen mit der Gutachtergruppe, dahingehend geändert, dass das Modul nun über zwei, statt über vier Semester organisiert ist und im 6. Semester abgeschlossen werden kann.

Im Master ist der Workload in den Projekten von 4 auf 5 Stunden erhöht worden.

In den Projekt Plus Bereichen von 4 auf 3 Stunden reduziert worden.

In die vorliegende Prüfungsordnung werden diese Änderungen noch eingearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Dekan Fachbereich Architektur

STELLUNGNAHME ZUM AKKREDITIERUNGSBERICHT DER ZEVA VOM 11.6.2018

Zu

1.4 Ausstattung

| hier: personelle Ausstattung

Der Fachbereich Architektur der FH Aachen hat sich in den letzten Jahren – vor dem Hintergrund einbrechender Studierendenzahlen und einer daraus resultierenden Unterfinanzierung - neu aufstellen und konsolidieren müssen. Teil dieses Konsolidierungsprogramms und Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Hochschulleitung waren dabei vor allem personelle Maßnahmen. Nach intensiven Diskussionen mit der Hochschulleitung und nach dem Beschluss des Fachbereichs, sich mit einem neuen Studienverlaufsplan neu aufzustellen, hat sich die Hochschulleitung entschlossen, folgende, bisher blockierte Maßnahmen, zu genehmigen:

Entfristung 2017 | Professur Baukonstruktion (Prof. Matcha)

Entfristung 2017 | WIMI Stelle (Wiedemann)

Entfristung 2017 | Dekanatsassistentz (Heinen)

Neuausschreibung 2018 | Professur Städtebau (Verfahren läuft)

Neuausschreibung 2018 | Professur Tragwerkslehre (Verfahren läuft)

Entfristung 2018 | Professur Baugeschichte (Prof. Fissabre | Verfahren läuft)

Neuausschreibung geplant 2019 | Professur Baukonstruktion | Professur Entwerfen

Der Fachbereich hatte sich in Ziel- und Leistungsvereinbarungen verpflichtet die zwei, in 2021 vakant werdenden Professuren für Entwerfen und Baukonstruktion zunächst über Lehrbeauftragungen zu vertreten. Vor dem Hintergrund der Lehrauslastung des Kollegiums ist geplant, beide Stellen einzusetzen und bis zur Berufung Vertretungsprofessuren auszuschreiben. Der Akkreditierungsbericht wird dabei auch Argumentationshilfe sein.

| hier: Bauphysik

Die Bauphysik wird zurzeit durch einen Lehrauftrag (Herr Dr. Siebel | 8 SWS) und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Mainka | 50% Stelle) gelehrt und betreut.

Der Fachbereich überlegt, bei der Stellenausschreibung der Professur Baukonstruktion in 2019, den Bereich der Bauphysik in die Stellenausschreibung zu integrieren.

| hier: Lehrkapazität

Der gesamte Lehraufwand für den Bachelorstudiengang beträgt 547 SWS bei der angestrebten Anzahl Studienanfänger von 120 Studierenden. Im Masterstudiengang beträgt der Lehraufwand 110 SWS bei angenommenen 40 Studierenden pro Jahr. Der Gesamtaufwand für Lehre beläuft sich demnach auf 657 SWS. Damit ist der Fachbereich überlastet (189 SWS), denn das Lehrdeputat der vorhandenen 13 Professuren beträgt nur 468 SWS.

Ein Teil dieser Überlast (74 SWS) soll durch „fachspezifische Fremdleistungen“ abgedeckt werden; sprich Fächer und Themen, die von spezialisierten Lehrbeauftragten außerhalb des Professoriums gelehrt werden sollen.

Die darüberhinausgehende Überlast (115 SWS) muss durch Lehrbeauftragte übernommen werden, die zusätzliche Gruppenbetreuungen übernehmen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 03.07.2018

Eine Besetzung aller 13 verbleibenden Professuren ist bei diesem Modell vorausgesetzt.

| hier: Studentische Arbeitsplätze

Eine höhere Anzahl der studentischen Arbeitsplätze und bessere Öffnungszeiten sind permanente Forderungen des Fachbereichs in den Gesprächen mit der Hochschulleitung. Der vorliegende Akkreditierungsbericht wird für künftige Gespräche Argumentationshilfe sein.

Allerdings hat sich die Situation des Fachbereichs grundsätzlich geändert:

Direkt im Anschluss an die Begehung, hat das Rektorat die Fachbereiche Architektur und Gestaltung zu mehreren Gesprächsterminen geladen. Beide Fachbereiche sollen zeitnah in einem gemeinsamen neuen Gebäude fusionieren. Werkstätten, studentische Arbeitsplätze, Präsentationsflächen und Labore sollen auf beide Fachbereiche abgestimmt werden. Der Fachbereich wird sich engagiert in die anstehenden Planungen einbringen.

Zu

1.5 Qualitätssicherung

| hier: Absolventenbefragungen

Der Anlage sind die Absolventenbefragungen im Wintersemester 15/16 und Wintersemester 16/17 beigelegt.

Zu

2.1 Qualitätssicherung | Intendierte Lernergebnisse | Bachelor

| hier: Veröffentlichungen des Studiengangs

Die Veröffentlichungen des Studiengangs im Internet werden zeitnah korrigiert und aktualisiert. Inhalte waren hier, unter Zeitdruck, aus einer Motivationsbroschüre für Schulen übernommen worden.

| hier: Berufsfelder

Die Berufsfelder werden gemäß den Vorgaben korrigiert. Hier ist im Internet ein Text aus einer Broschüre für Schulen eingefügt worden, welcher aktualisiert wird.

Zu

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

| hier: Gestalten und Darstellungslehre

Die Trennung zwischen Darstellungslehre und Gestalten ist in der Lehre deutlich, spiegelt sich in der Modulbeschreibung aber nicht wieder und wird angepasst.

Das Fach Gestalten wird sich in den Projekt Plus Bereichen, direkt in die Projekte einbringen.

| hier: Architekturtheorie

Die Architekturtheorie ergänzt die Baugeschichte im 2. Semester | Bachelor.

Studienverlaufsplan und Modulbeschreibung werden dahingehend geändert.

| hier: Methodik

Die Entwurfsmethodik wird im Projekt Plus Bereich des 1. Semesters | Bachelor angeboten.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 03.07.2018

Die Gebäudelehre wird im Projekt Plus Bereich des 2. Semesters | Bachelor angeboten. Studienverlaufsplan und Modulbeschreibung werden dahingehend geändert.

| hier: Wahlfächer

Die Wahlbereiche sind im 4. und 5. und 6. Semester flexibel organisiert. Studierende können zwischen den Semestern 4 und 5 und 6, Fächer nach Angebot und Wahl belegen.

Durch die geplante Fusionierung mit dem Fachbereich Gestaltung, wird ein - teilweise gemeinsames Angebot – möglich.

Zu

3.1 Qualifikationsziele | Intendierte Lernergebnisse | Master

| hier: Veröffentlichungen des Studiengangs

Die Veröffentlichungen des Studiengangs im Internet werden zeitnah korrigiert und aktualisiert.

Hier sind die alten Texte belassen worden. Neue Texte werden erstellt und möglichst zeitnah eingestellt.

| hier: Berufsfelder

Die Berufsfelder werden in diesem Zuge gemäß den Vorgaben korrigiert.

Zu

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

| hier: Praktikum der Studierenden im Architekturbüro

Zur Verbesserung der Berufsbefähigung der Studierenden des Masterstudiengangs sieht der Fachbereich Architektur die Möglichkeit, alternativ zum 4-semesterigen „Master-Studiengang Architektur“ nach Wahl der Studierenden in Zukunft auch einen 5-semesterigen „Masterstudiengang Studiengang mit Praxissemester“ anzubieten.

Zu

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

| hier: Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit

Zwar ist gültiger Rahmenprüfungsordnung der FH Aachen §§ 7 und 19 ist eine Bachelorarbeit mit 15 CP einschließlich Kolloquium möglich, der Fachbereich Architektur folgt jedoch hier genannten der Auflage, die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium auf 12 CP zu begrenzen.

| hier: Studentischer Arbeitsaufwand für einen CP

Der Fachbereich Architektur wir die Prüfungsordnungen für den Master- und Bachelor-Studiengang um die fehlende Angabe ergänzen.

| hier: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden entsprechend überarbeitet.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 03.07.2018

| hier: Modulkatalog

Die Reihenfolge des Modulkataloges wird entsprechend des Studienverlaufs geändert.

| hier: Modul Management 1

Die Modulstruktur wird dahingehend geändert, dass das Modul nun über zwei statt über vier Semester organisiert ist und im 6. Semester abgeschlossen werden kann (s. Anlage Studienverlaufsplan). In der vorliegenden Prüfungsordnung ist diese Änderung noch nicht eingearbeitet.

| hier: Mobilität

Das 5. Semester | Bachelor und das 3. Semester | Master sind als Mobilitätssemester angelegt. Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren wollen, erfahren hier besondere Berücksichtigung bei der Organisation ihres Semesters.

| hier: Module mit weniger als 5 CP

Aus dem Ansatz des projektorientierten Studiums ergeben sich im Bachelor-Studiengang und Master-Studiengang 15 Module mit nur 4 CP. Beide Studiengänge sehen insgesamt 41 Module vor. In der Mehrzahl umfassen die Module somit 5 CP oder mehr.

Um die Studierbarkeit der Studiengänge bei gleichzeitiger Sicherstellung der Qualität und zu gewährleisten, wurde die Module so strukturiert, dass in keinem Semester mehr als 5 Prüfungen absolviert werden müssen. Im 5. und 6. Semester des Bachelor-Studiengangs sowie 1. bis 3. Semester des Masterstudiengangs müssen nur jeweils 4 Prüfungen abgeleistet werden. Das Ziel einer nicht zu hohen Prüfungsbelastung wird somit erreicht.

| hier: Umfang Masterprojekte

Der Fachbereich folgt der Empfehlung der Kommission. Der Workload in den Projekten wird von 4 auf 5 Stunden erhöht. In den Projekt Plus Bereichen von 4 auf 3 Stunden reduziert.

Zu

4.5 Prüfungssystem

| hier: Prüfungsformen

Die Prüfungsform des Präsentationskolloquiums ist in den Prüfungsordnungen beschrieben (s. hierzu Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang § 16(4), Prüfungsordnung Master-Studiengang §8(4)). Semesterbegleitende Abgaben und Übungen sind keine Prüfungsformen, sondern Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme (s. hierzu Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang §15(4), Prüfungsordnung Master-Studiengang §9 (4)). Die Prüfungsform „Leistungsnachweis“ wird in den noch zu ändernden Prüfungsordnungen beschrieben.

| hier: „Teilmodulprüfung“

Gemäß Rahmenprüfungsordnung der FH Aachen §5(3) können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungselementen bestehen, aus denen sich die Gesamtprüfungsleistung ergibt. Die Module Integral Planen 1, Integral Planen 2, Gestalten und Digital Planen 1, Gestalten und Digital Planen 2, Management 1, Management 2 schließen mit nur einer Modulprüfung ab, die aus jeweils zwei Prüfungselementen besteht. Das Modul Baukonstruktion 2 schließt mit einer Modulprüfung als Präsentationskolloquium ab (1 Prüfungselement).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 03.07.2018

Die Modulstruktur des Bachelorstudiengangs umfasst insgesamt 28 Module. 22 Module schließen mit einer Modulprüfung mit einem Prüfungselement ab; nur sechs Module einer Modulprüfung mit zwei Prüfungselementen. In der Regel schließen Module somit mit nur einem Prüfungselement ab.

| hier: Rahmenprüfungsordnung, Prüfungsordnungen Bachelor- und Master-Studiengang

1. Die oben genannten Ordnungen liegen dem Ihnen vorliegenden Band 2 bei (s. hierzu Band 2 Punkte 15, 16, 17)

In der Anlage übersenden wir Ihnen die durch Kommission der FH Aachen für Studium und Lehre zwischenzeitlich geprüften Prüfungsordnungen für den Bachelor- und Master-Studiengang sowie die Rahmenprüfungsordnung.

| hier: Wichtung der Abschlussarbeit

Der Fachbereich Architektur prüft, ob auf eine Wichtung von Kolloquium und Abschlussarbeit verzichtet werden kann.

| hier: Diploma Supplement

Der Fachbereich wird das überarbeitete und aktualisierte Diploma Supplement nachreichen.

Zu

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

| hier: Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

Der Fachbereich Architektur startet in kommenden Wintersemester mit den Fachbereichen Bauingenieurwesen und Elektrotechnik einen gemeinsamen Studiengang „Smart Building Engineering“. Hier sind zunächst 60 Studienplätze geplant.

Der Umfang der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Lehrveranstaltungen mit dem Fachbereich Gestalten wird in den kommenden Fusionierungsgesprächen deutlich werden. Hier finden zurzeit intensive Diskussionen in beiden Fachbereichen statt.

Zu

4.8 Transparenz und Dokumentation

| hier: Modulhandbücher

Die Modulhandbücher | Bachelor sind zurzeit auf der Seite des Prüfungsamtes hinterlegt.

Ein neues, verständlicheres System, für die Publikation der Modulhandbücher, des Studienverlaufsplans und der Fachbereichsbroschüren wird zurzeit entwickelt.